

Satzung des Vereins

"Gemeinsam für Luckenwalde"

Präambel

Die Wählervereinigung "Gemeinsam für Luckenwalde" (GfL) ist eine überparteiliche Wählergruppe im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG). Sie fördert die bürgernahe und transparente Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luckenwalde und ihrer Ortsteile an der kommunalen Politik. Die GfL bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg. Sie verfolgt ausschließlich politische Zwecke durch Teilnahme an Kommunalwahlen und die Förderung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Wählervereinigung ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung und nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen "Gemeinsam für Luckenwalde" und wird abgekürzt "GfL" genannt.
- (2) Der Sitz der Wählervereinigung ist in Luckenwalde, Poststraße 27.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck der Wählervereinigung ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler und Kreisebene im Sinne des BbgKWahlG.
- (2) Die GfL stärkt die aktive Bürgerbeteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung und fördert eine transparente, glaubwürdige Politik. Sie nominiert und unterstützt geeignete Persönlichkeiten als Kandidatinnen und Kandidaten für Mandate, die den Zielen der GfL entsprechen.
- (3) Die GfL bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luckenwalde und ihrer Ortsteile eine Plattform, um unter Achtung der Grundrechte des Grundgesetzes in kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.
- (4) Die GfL erstellt nach demokratischen Grundsätzen ein Programm, das die kommunalpolitischen Ziele und Aufgaben festlegt und fortentwickelt.
- (5) Mittel der Wählervereinigung dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können erstattet werden, sofern sie satzungsgemäß entstanden sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Wählervereinigung unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Stadt Luckenwalde wahlberechtigt ist gemäß BbgKWahlG, das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen der Satzung und des Programms bekennt. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bewerberinnen und Bewerber müssen bestehende Mitgliedschaften

in anderen politischen Parteien oder Wählervereinigungen offenlegen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der GfL unterstützt. Fördernde Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung; der Austritt ist jederzeit fristlos möglich.
- b) Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung und Nachfrist von mindestens vier Wochen; die Mitgliedschaft endet automatisch mit Fristablauf.
- e) Tod.

(5) Ein Ausschluss ist möglich bei:

- a) Vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der GfL, der schweren Schaden verursacht.
- b) Verlust des aktiven Wahlrechts.
- c) Falschen Angaben im Aufnahmeantrag. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich anzuhören (mindestens zwei Wochen Frist zur Stellungnahme). Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögen oder Rückzahlung von Beiträgen.

(7) Ruhende Mitgliedschaft: Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich beim Vorstand eine ruhende Mitgliedschaft für maximal zwei Jahre beantragen. Währenddessen ruhen Rechte und Pflichten (einschließlich Stimmrecht und Beitragspflicht). Die ruhende Mitgliedschaft endet automatisch nach zwei Jahren oder früher durch schriftlichen Widerruf. Kein automatischer Austritt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag; die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Keine Aufnahmegebühren. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Einnahmen (Beiträge, Spenden, etc.) decken die Aufwendungen der GfL.

§ 5 Organe

(1) Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ.
- b) Der Vorstand.

(2) Mitwirkung in Organen ist ehrenamtlich und nur für Mitglieder möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Aufgaben:

- a) Beschluss über das Wahlprogramm.
- b) Entscheidungen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten.
- c) Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten (§ 9).
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
- e) Wahl und Abberufung des Vorstands.
- f) Satzungsänderungen (mit 3/4-Mehrheit).
- g) Auflösung der GfL (mit 4/5-Mehrheit).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anders geregelt. Abstimmungen sind offen; geheim auf Antrag von 1/4 der Anwesenden.

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, mindestens jährlich (Jahreshauptversammlung), per E-Mail oder schriftlich mit einer Woche Frist und Angabe der Tagesordnung.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder Stellvertreter. Protokoll: Ort, Zeit, Teilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse. Unterzeichnung durch Versammlungsleiter und Protokollführer. Bekanntgabe per E-Mail innerhalb von sechs Wochen; Einwände innerhalb weiterer sechs Wochen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden.
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Dem Kassenwart.
 - d) Weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (z. B. Schriftführer, Beisitzer).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, setzt Beschlüsse um und vertritt die GfL nach außen. Presseerklärungen erfordern Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt eine Kommunalwahlperiode (fünf Jahre). Die Neuwahl erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung nach der jeweiligen Kommunalwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Der Abberufungsantrag muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. Die Abberufung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Nach einer Abberufung hat unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird durch Satzungsänderung die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht (Erweiterung des Vorstands), erfolgt eine Nachwahl oder Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Tagesordnungspunkt „Nachwahl/Ergänzungswahl zum Vorstand“ ausdrücklich enthalten. Die nach- oder ergänzungsgewählten Vorstandsmitglieder werden für die verbleibende Amtszeit des bestehenden Vorstands gewählt. Die Wahl erfolgt in gleicher Weise wie die reguläre Vorstandswahl (geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit). Solange die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern gewährleistet ist, bleibt der Vorstand handlungsfähig.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern der Wählervereinigung rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) bekannt zu geben. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und hat dort Rederecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Näheres (insbesondere Einberufung, Protokollierung, digitale Sitzungen) regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand kann Online-Diskussionen fördern.

§ 9 Wahlvorschläge für Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen (Anhängerversammlung) wird mindestens drei Wochen vor dem vom Wahlleiter der Stadt Luckenwalde bekanntgegebenen Abgabetermin für Wahlvorschläge einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und dem Hinweis „Kandidatenaufstellung“.

(2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Wählervereinigung, die zum Zeitpunkt der Anhängerversammlung nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

(3) Die Anhängerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Quote nicht erreicht, ist eine neue Anhängerversammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Voraussetzungen für Kandidaturen

Kandidatinnen und Kandidaten müssen:

- a) schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklären,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet (Stadt Luckenwalde) haben.

Die Erklärungen sind vor der Wahl vorzulegen.

(5) Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Anhängerversammlung kann Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Die vorgeschlagenen Personen erhalten Gelegenheit, sich und ihre Ziele in angemessener Zeit (maximal fünf Minuten pro Person) vorzustellen. Die Auswahl erfolgt in geheimer Wahl mit einheitlichen, verdeckten

Stimmzetteln. Die Stimmabgabe muss unbeobachtet erfolgen, und die Stimmzettel sind so zu falten, dass der Inhalt nicht erkennbar ist.

(6) Der Wahlvorschlag der GfL darf maximal 42 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen (entsprechend der gesetzlichen Sitzzahl). Gewählt sind die Personen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Übersteigt die Zahl der gewählten Personen die zulässige Höchstzahl, entscheidet die Rangfolge nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die letzte Position entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Die Reihenfolge der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlvorschlag wird von diesen untereinander in einer anschließenden Sitzung einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Anhängerversammlung per offener Abstimmung über die Reihenfolge.

(8) Über die Anhängerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Folgendes enthält:

- a) Datum, Ort und Form der Einberufung,
- b) Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der anwesenden Personen,
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten,
- e) Verlauf und Ergebnisse der geheimen Wahlen, einschließlich Stimmenzahlen.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung, der/dem Schriftführer/in und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen per E-Mail oder schriftlich zugänglich gemacht.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten; Antrag in Einladung.

(2) Verbleibendes Vermögen geht an eine andere politische oder kommunale Organisation in Luckenwalde.

§ 11 Datenschutz und Haftung

(1) Die GfL verarbeitet personenbezogene Daten gemäß DSGVO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. (2) Vorstandsmitglieder haften intern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31 BGB).

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

(2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Rest gültig.

(3) Diese Satzung wurde am 27.01.2026 in Luckenwalde beschlossen und tritt sofort in Kraft.